

Geschäftsreglement der Delegiertenversammlung PUBLICA

vom 12. März 2009

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Delegierte	2
Art. 2	Präsidium	2
Art. 3	Aufgaben und Kompetenzen der Delegierten	2
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums	2
Art. 5	Sitzungen der DV	2
Art. 6	Abstimmungen und Wahlen	3
Art. 7	Anträge	3
Art. 8	Ausserordentliche DV	3
Art. 9	Kostenstelle DV	3
Art. 10	Zeitgutschrift und Spesen	3
Art. 11	Administration	3
Art. 12	Kommunikation	3
Art. 13	Inkrafttreten	3

Art. 1 Delegierte

Die Delegiertenversammlung PUBLICA (DV) besteht aus 80 Mitgliedern. Deren Wahl erfolgt gemäss dem "Reglement über die Wahl der Delegiertenversammlung der Pensionskasse des Bundes PUBLICA". Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 2 Präsidium

Die Delegiertenversammlung wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen der Delegierten

Die Delegierten

- nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlungen teil
- können in allen Belangen von PUBLICA Anträge stellen
- stellen die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden im paritätischen Organ der einzelnen Vorsorgewerke (Art. 9 PUBLICA-Gesetz) sicher
- wählen die Vertretung der Arbeitnehmenden in der Kassenkommission (Art. 12 PUBLICA-Gesetz)
- werden mindestens einmal jährlich mündlich an der Delegiertenversammlung von der Kassenkommission und der Direktion über den Geschäftsverlauf von PUBLICA orientiert
- pflegen die Beziehungen zwischen Delegierten, Verbänden, und Dienststellen
- beraten die Geschäfte der DV und nehmen an den Wahlen und Abstimmungen teil

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums

Das Präsidium

- führt die laufenden Geschäfte der DV zwischen den Sitzungen
- leitet die Sitzungen der DV
- vertritt die DV gegen aussen
- stellt die Verbindung zur Geschäftsstelle PUBLICA (Geschäftsstelle), zur Kassenkommission sowie zum paritätischen Organ der einzelnen Vorsorgewerke sicher
- setzt Arbeitsgruppen zu einzelnen Fragestellungen oder Themenbereichen ein
- kann bei Bedarf externe Experten beiziehen
- ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse der DV
- ist verantwortlich für die interne und externe Kommunikation
- fördert die Weiterbildung der Delegierten

Art. 5 Sitzungen der DV

Die DV tagt mindestens einmal jährlich. Anlässlich einer Sitzung der DV wird in der Regel das Datum der nächsten Sitzung festgelegt.

Das Präsidium beruft die DV spätestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin mit einer Traktandenliste ein. Das Präsidium leitet die DV. Ein Beschlussprotokoll wird innerhalb von 30 Tagen den Delegierten in deutscher, französischer oder italienischer Sprache zugestellt. Bemerkungen zum Protokoll sind innerhalb von 30 Tagen schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Art. 6 Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, falls nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung oder geheime Wahl mit dem absoluten Mehr der gültig stimmenden Delegierten angenommen wird. Das Präsidium stimmt und wählt mit.

Wahlvorschläge für das Präsidium sind bis 10 Tage vor der DV, an welcher die Wahl traktandiert ist, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Beim ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, beim zweiten das relative Mehr.

Art. 7 Anträge

Bei traktandierten Geschäften ist jedes Mitglied der DV antragsberechtigt.

Zehn oder mehr Delegierte können mindestens 30 Tage vor dem Sitzungstermin der DV beim Präsidenten/bei der Präsidentin die Traktandierung eines bestimmten Themas verlangen.

Art. 8 Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn mindestens 20 Delegierte schriftlich eine solche beim Präsidenten/bei der Präsidentin verlangen. Sie ist innerhalb von 60 Tagen nach dem rechtsgenügenden Eingang des Begehrens anzusetzen.

Art. 9 Kostenstelle DV

Die Geschäftsstelle führt eine Kostenstelle, über welche die laufenden Kosten der DV abgerechnet werden. Die Kosten werden den einzelnen Vorsorgewerken gemäss ihrem jeweiligen Anteil am gesamten Deckungskapital von PUBLICA in Rechnung gestellt.

Art. 10 Zeitgutschrift und Spesen

Die Delegierten erhalten für die Nebenbeschäftigung in Zusammenhang mit ihrem Amt bezahlten Urlaub. Anfallende Spesen sind durch den jeweiligen Arbeitgeber zu entschädigen.

Art. 11 Administration

Das Präsidium kann für die administrativen Arbeiten auf die Infrastruktur der Geschäftsstelle abstellen. Diese besorgt die Protokollführung.

Art. 12 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt über die Infrastruktur der Geschäftsstelle in allen Belangen (Versand, Kundenzeitschrift, Webseite etc.). Das Präsidium stellt den Informationsfluss zur Geschäftsstelle sicher. Auf der Webseite PUBLICA besteht eine permanente Rubrik zur DV.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der DV PUBLICA am 12. März 2009. angenommen. Es tritt sofort in Kraft.

Cipriano Alvarez, Präsident

Jürg Grunder, Vizepräsident